

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82483 Eschenlohe

30. August 2008

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

per Fax
E I L T !

76131 Karlsruhe

In Sachen Mühle vor Eschenlohe u.a. Ihr Aktenzeichen: AR 7667/O6

verweise ich zunaechst einmal auf meine Eingabe vom 11. August 2008 und auf die klarstellenden Ausführungen meines Vaters Hans Georg Huber vom 25. Juli 2008. Zwischenzeitlich ist direkt nachgewiesen, dass saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ auf Rechtsbeugung beruhen, reine Faelschungen sind.

So stellt das Gutachten des Sachverstaendigenbuero Oleg Retzer (Hauptstrasse 47 in 88179 Oberreute) vom 08.01.2005 die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe als zwei Wohnhaeuser bebaut mit einem Gasthof von 1890, einem Gaestehaus von 1957 und einem Appartementhaus von 1975 dar und untermauert dies durch gefaelschte Plaene. Meine Nachforschungen bei der Gemeinde Eschenlohe und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen haben ergeben, dass für die Fl.-Nr. 1086 weder ein Plan für einen Gasthof von 1890, noch für ein Gaestehaus von 1957, noch für ein Appartementhaus von 1975, noch für zwei Wohnhaeuser vorliegt. Der Sachverstaendige Retzer führt in seinem Gutachten vom 08.01.2005 weiter aus, dass im Bebauungsplan für den Bereich des Bewertungsobjekts folgende Festsetzungen getroffen sein würden: WA= allgemeines Wohngebiet; MD = Dorfgebiet, GFZ = 0,35 (Geschossflaechenzahl). Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die die Gemeinde Eschenlohe verwaltet, hat mir bestaetigt, dass bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt ist. Weitere Ausführungen zu dem kriminellen und steuerbetrügerischen Gutachten des Herrn Oleg Retzer vom 08.01.2005 behalte ich mir vollkommen vor.

Ich weiss, dass für die Fl.-Nr. 1086 beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende Plaene hinterlegt sind:

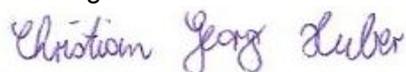
- Ausbau eines Saegemehlturmes 1952/503;
- Verlegung der Niederspannungsleitung 1955/882;
- Vergroesserung des Saegewerkes 1956/546;
- Errichtung einer Holztrockenkammer 1959/357;
- Errichtung eines feuersicheren Maschinenraumes 1959/431;
- Errichtung eines Balkons an der Westseite des Gebaeudes 1997/423;

Mit Ausnahme des Plans 1997/423 wurden saemtliche Plaene vollzogen. Die Plannummern von 1952 – 1959 zeigen, dass alles, was das Saege- und Elektrizitaetswerk betrifft, über das Haus-Nr. 25 laeuft, und zwar bis heute. Saemtliche angeführten Bauten befinden sich aber auf der Fl.-Nr. 1086/2, die inzwischen ebenfalls weggefaelscht wurde. Deshalb verweigert mir das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bis heute rechtswidrig die Herausgabe der Plaene von 1952 – 1959.

In der Geschaeftsregisternummer 343 des koeniglichen Notars Möser in Garmisch vom 10. Mai 1895 für Apollonia Huber, Müllerswitwe in Eschenlohe, Haus-Nr. 11 ist auf Seite 15/16 für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit eingetragen.

Bei dieser Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit handelt es sich um ein eigenes Justizrecht, das bis heute nicht erloschen ist, wie Sie wissen. Über dieses Justizrecht hat Hans Georg Huber die justizielle Oberhoheit was die Mühle vor Eschenlohe und ihn selbst sowie mich und meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) betrifft. Sie haben keine Grundlage, dies zu umgehen oder dies ihm zu verwehren oder gar dieses Recht selbst zu benutzen. Dritte Gerichte (wie das Amtsgericht Weilheim, das Landgericht München II, das Oberlandesgericht München und der Bundesgerichtshof) sind und waren nicht berechtigt, über diese Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit zu entscheiden. Diese Gerichte sind schlichtweg unzustaeendig und deren Entscheidungen sind einfach nichtig und bereits von Hans Georg Huber über die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 aufgehoben.

Da Sie als Bundesverfassungsgericht als Rechtsnachfolger des Reichshofrates auftreten, sind Sie auch an die justiziellen Rechte von Hans Georg Huber gebunden und verpflichtet, den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 (danach sind nur die Grafen von Eschenlohe reichsunmittelbar) umzusetzen und die anderen Gerichte (BGH, OLG München, LG München II und Amtsgericht Weilheim) anzuweisen, dass saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ von Amts wegen, sofort und kostenlos ausser Verkehr gezogen werden und der vom Amtsgericht Weilheim auf den 11.09.2008; 9:00 Uhr, angesetzte Verteilungstermin sofort abgesagt wird. Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die BRD keine Verfassung, sondern nur ein Grundgesetz hat. Sie sind vollkommen an die Mühlenrechte von Hans Georg Huber (mein Vater) und an dessen Forderungen gebunden. Hier haben Sie kein Ermessen und Sie können sich auch nicht über mich oder über meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) darüber hinwegsetzen. Ich lehne dies kategorisch ab. Im übrigen weise ich nochmals darauf hin, dass ein beschrifteter Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorhanden ist. Ich fordere Sie daher auf, all meinen bisherigen Forderungen sofort nachzukommen.


(gez. Christian Georg Huber)